

EU-DSGVO

Kapitel 9 - Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

Artikel 85 - Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

Artikel 86 - Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten

Artikel 87 - Verarbeitung der nationalen Kennziffer

Artikel 88 - Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext (← § 26 BDSG)

Artikel 89 - Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken (← § 27, § 28 BDSG)

Artikel 90 - Geheimhaltungspflichten (← § 29 BDSG)

Artikel 91 - Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch datenschutz-maximum bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.